

POLIZEI Hamburg

PK342-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg-Nord
N / MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
Dienststelle PK342-StVB
Wördenmoorweg 78
22415 Hamburg
Telefon

Datum 16.01.2024

Aktenzeichen 034/8V/0035488/2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Langenhorner Chaussee 15-17, 22415 Hamburg Fuhlsbüttel Stellplätze zum Laden von Elektrofahrzeugen

#### 1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Langenhorner Chaussee 15-17, 22415 Hamburg Fuhlsbüttel

folgendes an:

Beschilderung von2x2 Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an 2 Ladesäulen

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

## Änderung

Abbau der bestehenden VZ 314-30 und ZZ an den Ladesäulen und Aufbau der VZ 314-10 und-20 zu Beginn und am Ende der 4 bestehenden Stellplätze.

Beide VZ sind mit

Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG ""Sinnbild elektrisch betriebene Fahrzeuge",

Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorgangs),

Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und

Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) aufzustellen.

Die Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Eine Markierung der Stellplätze mit dem Symbol "Elektrofahrzeuge und Weißumrandung hat bis heute nicht stattgefunden.

#### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g III. wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt.

Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil an AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den AC Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden betragen soll. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

..

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9 bis 20 Uhr. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 bis 20 Uhr deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8 bis 18 Uhr abgewichen.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Sachbearbeiterin:

Dienststelle Bezirksamt

Datum Telefon

# **ERLEDIGUNGSMELDUNG**

Die durch das PK342-StVB am 07.12.2022 unter dem Aktenzeichen <b>034/8V/0035488/2024</b> angeordneter straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am
gemäß Anordnung durchgeführt. mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
nicht durchgeführt, weil
Datum, Name, Unterschrift

P/C -S 500a -CV 8.1 - SP 2